

Darlegung und Beweis eines Betriebsunterbrechungsschadens

ABL 11/2005 §§ 8 Nr. 1, Nr. 3; BGB §§ 252 Satz 1, Satz 2, 287

1. Voraussetzung für die substantiierte Darlegung des Betriebsunterbrechungsschadens ist die Darlegung des betriebsbezogenen Erlöses und der betriebsbezogenen produktionsabhängigen Kosten.

2. Zur substantiierten Darlegung des Betriebsunterbrechungsschadens genügt es u.a. nicht, dass sich die VN auf das von ihr eingeholte Gutachten eines Sachverständigen bezieht, das auf von der VN gemachten Preisvorgaben beruht, ohne dass ersichtlich ist, dass diese Preise im Betrieb der VN erzielt wurden oder zu erzielen gewesen wären.

OLG Hamm, *Urteil* vom 17. 5. 2013 - 20 U 149/12

Zum Sachverhalt:

I. Die Parteien streiten um die Zahlung einer Betriebsausfallvers.

Das Geschäftsfeld der Kl. ist die Zucht, Aufzucht und der Vertrieb von Geflügel jeder Art, insbes. Legehennen verschiedenster Rassen, u.a. auch sog. Grünleger. Die Tiere werden am Stammsitz der Kl. sowie auf verschiedenen weiteren Farmen gehalten. Auf dem Gelände des Stammsitzes befinden sich zwei Wirtschaftsgebäude, drei Lagerhallen und vier Geflügelställe. Die Kl. hatte bei der Bekl. u.a. eine Feuervers. für Inventar- und Betriebsunterbrechungsschäden geschlossen. Diesem VersVertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung November 2005 zugrunde.

Am 30. 12. 2008 brannte einer der Geflügelställe ab. In diesem hielt die Kl. sog. Grünlegerhybriden zur Aufzucht. Die Bekl. holte zur Bewertung der beschädigten Betriebseinrichtung, der Wirtschaftsvorräte und der Aufräumkosten ein Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. T vom 8. 10. 2009 ein, in dem diese Positionen mit insgesamt 84836,00 € bewertet wurden. Diesen Betrag erstattete die Bekl. an die Kl. Zur Frage der Bewertung der Positionen Geflügel und Betriebsunterbrechung holte die Bekl. eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Geflügelzuchtmeister S ein, die unter dem 14. 1. 2010 ergänzt wurde. In der darin enthaltenen Produktkalkulation sind für den Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. 12. 2009 Erträge von insgesamt 57270,08 €, für die Zeit bis zum Ende der erwarteten Nutzungszeit von 118249,74 € errechnet. Die Bekl. zahlte für den Tierbestand einen Betrag in Höhe von 55000,00 €.

Die Kl. machte mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15. 12. 2009 als Betriebsunterbrechungsschaden insgesamt einen Betrag von 407600,00 € geltend. Die Bekl. kündigte daraufhin den FeuerversVertrag mit Schreiben vom 23. 12. 2009. In der Folge holte die Kl. ein Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Kfm. U vom 21./27. 9. 2010 ein, in dem der Betriebsunterbrechungsschaden auf der Grundlage verschiedener von der Kl. vorgegebener Prämissen mit insgesamt 226859,59 € bewertet wurde.

Die Kl. hat behauptet, bei den Grünlegerhybriden handele es sich um eine wettbewerbsrechtlich geschützte Sonderrasse, deren einziger Züchter in Deutschland L aus M sei. Wegen der Einmaligkeit dieser Sonderrasse würden deutlich höhere Erlöse sowohl bei Eintagsküken als auch bei legereifen Hennen erzielt. Der Züchter L habe der Kl. 6060 Elternküken dieser Rasse am 7. 12. 2008 geliefert.

Der Preis habe bei Vereinbarung einer Bruteirücknahme für 0,13 € lediglich 1 €/Stück betragen. 15% der gelieferten Tiere seien Hähne gewesen. Diese Tiere seien im Zeitpunkt des Brandes am 30. 12. 2008 drei Wochen alt gewesen. Bei dem Brand seien sämtliche 6060 Tiere zu Tode gekommen, zuvor habe es keine Verluste gegeben. Die Tiere seien normalerweise ab der 23. Woche voll reproduktionsfähig. Bei 1000 Elternküken sei binnen einer Woche mit 2000 Legehennenküken zu rechnen, so dass sich der Ausfall in der Reproduktion auf 329600 Küken berechne. Hiervon hätten 50% als Eintagsküken mit einem Mehrgewinn von 0,50 € und die weiteren 50% mit einem Mehrgewinn von 1,50 € als legereife Hennen verkauft werden können. Sie, die Kl., sei infolge des Brandes nicht in der Lage gewesen, während 32 Kalenderwochen neue Elterntiere zur Reproduktion einzusetzen und/oder zu remontieren. Kosten seien andererseits nicht erspart worden, da der brandgeschädigte Hühnerstall nur einen unwesentlichen Teil der insgesamt gepachteten Gebäude ausgemacht habe.

Die Kl. hat beantragt, ... die Bekl. zu verurteilen, an sie 226859,59 € nebst 4% Zinsen seit dem 5. 11. 2010 zu zahlen.

Die Bekl. hat die Klage für un schlüssig gehalten und den geltend gemachten Schaden für unsubstantiiert, weil zu einer Nachbestellung von Grünlegern während der Haftungszeit und zu den entgangenen Erlösen und den konkret ersparten Kosten nicht vorgetragen sei.

Das LG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, die Kl. habe auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen U einen Betriebsunterbrechungsschaden nicht substantiiert dargelegt. Dem Vorbringen der Kl. lasse sich schon nicht entnehmen, ob sie die Grünlegerzucht zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt wieder aufgenommen habe oder insgesamt aufgegeben und damit diesen Betriebszweig eingestellt habe. Zu der von der Bekl. in der Klageerwiderung angesprochenen Möglichkeit, Grünlegerküken nachzubestellen, habe sich die Kl. nicht geäußert. Die Feststellung der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Sachschaden, der durch eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache ausgelöst werde, sei für die Bestimmung des Ertragsausfallschadens relevant. Die Bekl. hafte nicht schlechthin für die gesamte Haftzeit. Die vereinbarte Haftzeit stelle vielmehr wirtschaftlich eine Begrenzung der Höhe der Verleistung in der Betriebsunterbrechungsvers. dar. Die Betriebsunterbrechung während der ganzen vertraglich vereinbarten Haftzeit sei das versicherte Risiko, auf das der Versicherer sich einstellen müsse.



Der geltend gemachte Betriebsunterbrechungsschaden aus der Grünlegerzucht sei aber auch deshalb nicht nachvollziehbar dargetan, weil die Grundlagen für die behaupteten Preise und Erlöse nicht angegeben worden seien. Der vorprozessual von der Bekl. eingeschaltete Sachverständige S habe hierzu ausdrücklich ausgeführt, er sehe sich außerstande, in diesem speziellen Fall objektive und kaufmännisch korrekte Fakten zu ermitteln, da die hier zu Schaden gekommenen Grünleger im normalen Legehennengeschäft nur eine Nischenrolle besetzten. Deshalb sei es praktisch nicht möglich, für dieses Produkt Vergleichspreise aus der Praxis heranzuziehen. Die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen versetzten ihn nicht in die Lage, daraus eine objektive und belastbare Schadenberechnung zu erstellen. Die gestellten Forderungen beruhten fast ausschließlich auf nicht belegbaren Konstellationen, die ihm zumindest nicht bekannt seien. Auch der Sachverständige U habe betont, dass es sich bei den Grünelegern um ein Nischenprodukt handle, welches in der Wirtschaftsgeflügelhaltung keine Rolle spiele und nahezu vollständig in Hobby- und Freizeithaltungen verkauft werde.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Kl. mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Berufung.

Aus den Gründen:

II. Die Berufung der Kl. ist zulässig, aber unbegründet. Die Kl. hat gegen die Bekl. keinen Anspruch auf Zahlung des Betriebsunterbrechungsschadens, da die Kl. diesen nicht schlüssig dargelegt hat.

Versicherter Betriebsunterbrechungsschaden ist gem. § 8 Nr. 1 der dem VersVertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe der entgangene Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten. Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht während der Haftzeit von 12 Monaten (§ 8 Nr. 3 ABL) eingetreten wäre.

OLG Hamm: Darlegung und Beweis eines Betriebsunterbrechungsschadens (r + s 2013, 441
440)  

Voraussetzung für die substantiierte Darlegung des Betriebsunterbrechungsschadens ist die Darlegung des betriebsbezogenen Erlöses und der betriebsbezogenen produktionsabhängigen Kosten.

Ein Geschädigter, der Schadenersatz in der Form eines Betriebsunterbrechungsschadens geltend macht, muss wie bei der Geltendmachung des entgangenen Gewinns gemäß § 252 S. 1 BGB alle konkreten Umstände darlegen und ggf. beweisen, aus denen sich die Erlöserwartung ergibt. Es ist somit darzulegen, welche konkreten betriebsbezogenen Erlöse nicht erwirtschaftet werden konnten und welche konkreten betriebsbezogenen Kosten erspart wurden. Dabei genügt entsprechend § 252 Satz 2 BGB die bloße Wahrscheinlichkeit der Erwartung des Erlöses anstelle des positiven Nachweises, sofern die Vorkehrungen und Anstalten, aus denen die Erlöserwartung hergeleitet wird, in der geschilderten Weise dargetan werden. Erforderlich ist mithin die schlüssige Darlegung von Ausgangs- bzw. Anknüpfungstatsachen, die geeignet sind, dem Ermessen bei der Wahrscheinlichkeitsprüfung eine Grundlage zu geben und eine Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zu ermöglichen (vgl. zum entgangenen Gewinn BGH WM 1998, S. 1787; BGH WuM 1991, S. 545).

Eine entsprechend schlüssige Darlegung der Ausgangs- und Anknüpfungstatsachen durch die Kl. ist hier nicht erfolgt. Ausreichende, eine Schätzung ermöglichende Anknüpfungstatsachen ergeben sich entgegen der Auffassung der Kl. auch nicht aus den Gutachten der Sachverständigen U und S. Es fehlt sowohl in dem Vortrag der Kl. als auch in den erwähnten Gutachten völlig an einem konkreten auf den Betrieb der Kl. bezogenen Nachweis.

Soweit die Kl. sich zur Darlegung des Betriebsunterbrechungsschadens auf das von ihr eingeholte Gutachten des Sachverständigen U bezieht, so beruht dieses Gutachten zwar auf von der Kl. gemachten Preisvorgaben. Dass diese Preise im Betrieb der Kl. jedoch erzielt wurden oder zu erzielen gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Der Gutachter weist insoweit selbst darauf hin, dass die aufgegebenen Preise als Prämisse angesehen werden, für deren Bestand er, der Gutachter, nicht hafte. Weiterhin führt der Gutachter ... ausdrücklich aus, dass sich die Frage, die sich dem Gutachter bezüglich der korrekten Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens stelle, nicht sei, ob in Einzelfällen die vom Gutachterauftraggeber reklamierten Vergleichspreise tatsächlich erzielt werden konnten, sondern ob diese Vergleichspreise für die Gesamtproduktion an Bruteiern und mittelbar dazu an Küken im entsprechenden Vergleichszeitraum zu erzielen gewesen wären. Der Sachverständige führt weiter aus, dass dazu eine vollständige Überprüfung der betrieblichen Rechnungslegung des Auftraggebers notwendig wäre.

Die Kl. hat nicht dargelegt oder unter Beweis gestellt, welche tatsächlichen Preise für Grünlegereier oder Küken in der Vergangenheit in ihrem Betrieb erwirtschaftet wurden. Im Termin hat der Vertreter der Kl. auf Nachfrage des Senats erklärt, die Kl. habe seines Wissens bereits in der Vergangenheit Grünleger aufgezogen. Es wäre der Kl. in diesem Falle ohne weiteres möglich gewesen, die konkreten betriebsbezogenen Zahlen für die Verkaufspreise in der Vergangenheit vorzutragen. Aber selbst dann, wenn die Kl. zuvor noch keine sog. Grünleger aufgezogen hätte und eine solche Aufzucht – trotz des

nach dem Vortrag der Kl. hohen Gewinnpotentials bei Grünlegern – nach dem Schadenereignis nicht weiter geführt worden wäre, und somit für den Betrieb der Kl. keine Zahlen im Hinblick auf Gewinne aus der Grünlegeraufzucht vorlagen, hätte die Kl. jedenfalls die von ihr im Betrieb erzielten Erlöse für die Aufzucht anderer – ggf. vergleichbarer – Hühnersorten darlegen können und müssen. Stattdessen hat die Kl., wie sich auch aus dem von ihr selbst eingeholten Sachverständigengutachten ergibt, völlig abstrakte Zahlen vorgegeben, bei denen nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit diese in ihrem Betrieb erzielt wurden. Es ist auch nichts dazu vorgetragen, worauf die Kl. die Preise, die auf ihre Veranlassung im Gutachten des Sachverständigen U zugrunde gelegt wurden, stützt. Die pauschalen Behauptungen der Kl. zu den zu erzielenden Preisen genügen den Anforderungen an einen substantiierten Vortrag nicht. Vielmehr hätte es insoweit konkreter Ausführungen dazu bedurft, aus welchen Vorgaben die Kl. diese Preise ableitet. Die Kl. hat auch keinerlei aussagekräftige Unterlagen aus ihrem Betrieb vorgelegt, aus dem sich eine Gewinnerzielung in der Vergangenheit ableiten ließe.

Die Kl. hat weiterhin nicht substantiiert dargetan, wie in ihrem Betrieb die von ihr zur Aufzucht angekauften Grünlegerküken bzw. die von diesen erzeugten Bruteier und Legehennenküken tatsächlich vermarktet wurden bzw. werden sollten. So ist nicht vorgetragen, ob im Betrieb der Kl. die erzeugten Küken als Eintagsküken oder Legehennenküken verkauft werden sollten, wie die Kl. es noch in der Klageschrift vorgetragen hat, oder die Gewinne aus Bruteierlösen erzielt werden sollten, wovon der Sachverständige U in seinem Gutachten ausgegangen ist.

Die Kl. hat schließlich auch nicht dargelegt, welche konkreten Kosten in ihrem Betrieb erspart wurden. Die Bezugnahme auf die Sachverständigengutachten genügt auch hier nicht, da der Sachverständige auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten nicht die Kosten im Betrieb der Kl. zugrunde gelegt hat. So hat der Sachverständige zur Berechnung der Futterkosten zwar einige von der Kl. zur Verfügung gestellte Rechnungen berücksichtigt. Zur Berechnung der im Durchschnitt benötigten Futtermenge hat er aber z.B. auf allgemeine Unterlagen zurückgegriffen, die exemplarisch die Futteraufnahme von sog. „dekalb“ Muttertieren wiedergaben. Hinsichtlich der Kosten für die Bereitstellung des Stalles hat der Sachverständige H die geschätzten Kosten des Sachverständigen S zugrunde gelegt, die sich jedenfalls nicht auf die konkreten Kosten im Betrieb der Kl. bezogen. Die Tierärztkosten hat der Sachverständige U aufgrund einer Bescheinigung des Tierarztes der Kl. Dr. A bzw. nach Rücksprache mit diesem ermittelt. Ob diese Kosten im Betrieb der Kl. in der Vergangenheit aber tatsächlich angefallen sind, ist nicht ersichtlich. Es fehlt insoweit wiederum an betriebsbezogenen Unterlagen.

Im Hinblick auf die in jeder Hinsicht fehlende Betriebsbezogenheit der von der Kl. bzw. dem von ihr beauftragten Sachverständigen U gemachten Angaben und Zahlen fehlt es auch an einer Grundlage für eine eventuelle Schätzung des Schadens gem. § 287 ZPO.